

PharmaSGP Holding SE

Gräfelfing, Landkreis München

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE mit Sitz in Gräfelfing, Landkreis München (die „**Gesellschaft**“), erklären, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („**DCGK**“), bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, ab Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird:

- **Empfehlungen D.2 bis D.5, D.8 und D.11 des DCGK - Ausschüsse des Aufsichtsrats:** Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß aus drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat entschieden, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss wäre nur beschlussfähig, wenn dieser seinerseits aus mindestens zwei Personen bestünde, was auch dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Die Gesellschaft ist daher der Auffassung, dass die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats nicht zu einer Verbesserung der Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats beitragen würde.
- **Empfehlung G.10 Satz 2 des DCGK - Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge:** Im Hinblick auf die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr gewährt wird, hat der Aufsichtsrat entschieden, dass der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den gestaffelten Eintritt von Unverfallbarkeit, lediglich drei Jahre beträgt. Folglich werden die Vorstandsmitglieder über die erste jährliche Tranche der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile bereits vor Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums verfügen können. Bei den nachfolgenden jährlichen Tranchen der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile soll der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und die Unverfallbarkeit demgegenüber jeweils vier Jahre betragen und eine Auszahlung daher auch jeweils erst nach Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraums erfolgen. Da die erstmalige Bestattungsdauer der Vorstandsmitglieder am 31. Dezember 2022 endet, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es eine bedeutsame und geeignete Anreizwirkung für die derzeitigen Vorstandsmitglieder darstellt, wenn bei der ersten Tranche ihrer langfristigen variablen Vergütung der Zeitraum für die Messung der Zielvorgaben und den Eintritt der Unverfallbarkeit mit ihrer erstmaligen Bestattungsdauer dergestalt verknüpft ist, dass die erste Tranche im Rahmen der laufenden Erstbestellung vollständig verdient werden kann.

- **Empfehlung F.2 des DCGK - Berichterstattung:** Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr sowie gesetzlich oder börsenrechtlich vorgeschriebene Zwischenberichte für dieses Geschäftsjahr in Abweichung von der Empfehlung F.2 innerhalb der gesetzlichen bzw. börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht werden. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung innerhalb solcher Fristen für die Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger und anderer Stakeholder sowie der Öffentlichkeit ausreichend ist. Die Gesellschaft beabsichtigt allerdings, die Finanzinformationen für das am 31. Dezember 2021 endende und die folgenden Geschäftsjahre innerhalb der in der Empfehlung F.2 des DCGK vorgesehenen Fristen zu veröffentlichen.

Gräfelfing, im Mai 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PharmaSGP Holding SE